



3star cats wallisellen

«3star cats»

Statuten

Genehmigt anlässlich der Generalversammlung am 10. März 2023

Hinweis:

Es wird die männliche Schreibform zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Art. 1	Name, Sitz, Namensänderung, Zusammenführung Abteilungen
<i>Name</i>	1 3star cats wallisellen (nachstehend «3star cats») ist ein Verein nach Art 60 ff. des ZGB.
<i>Sitz</i>	2 3star cats hat seinen Sitz in Wallisellen.
<i>Namensänderung, Zusammenführung Abteilungen</i>	3 Per 01. Januar 2019 wird der Verein «Triathlon Wallisellen» umbenannt in «3star cats wallisellen». Die bisher bestehenden selbständigen Abteilungen «Internationaler Walliseller Triathlon (IWT)», «Triathlon-Trainingszentrum Wallisellen (TZW)» und «3star cats wallisellen (CWT)» werden zum gleichen Datum in den Verein zusammengeführt. Der Verein «3star cats wallisellen» übernimmt sämtliche Rechte, Pflichten, Verträge, Guthaben und Verbindlichkeiten des Vereins «Triathlon Wallisellen» und dessen Abteilungen.
Art. 2	Zweck, Mittel und Zugehörigkeit zu anderen Organisationen
<i>Ausrichtung</i>	1 3star cats fördert die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, bietet eigene Trainingsangebote an und fördert den Triathlon-Nachwuchs.
<i>Unabhängigkeit</i>	2 3star cats ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
<i>Andere Organisationen</i>	3 3star cats kann mit Sportvereinen, Sportverbänden, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Vereinbarungen und Verträge über eine Mitgliedschaft und/oder Zusammenarbeit treffen.
<i>Fairplay, Ethik und Doping</i>	4 3star cats setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. 3star cats hält sich verbindlich an die Prinzipien der Ethik-Charta von Swiss Olympic und «Sport rauchfrei» des Präventionsprogramms «cool and clean» und setzt diese im Verein durch. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. 3star cats und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts. 3star cats unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für 3star cats selbst, seine Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer und Funktionäre verbindlich. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren

Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen nationalen oder internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | 3star cats umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitglieder• Nachwuchsmitglieder• Ehrenmitglieder• Gönnermitglieder |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 2 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden. |
| <i>Nachwuchsmitglieder</i> | 3 | Nachwuchsmitglieder sind Kinder, Schüler, Jugendliche und Junioren bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 4 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für 3star cats. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. |
| <i>Gönnermitglieder</i> | 5 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Eintritt</i> | 6 | Interessierte können jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. |
| <i>Beendigung Austritt</i> | 7 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt (Kündigung), dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Die Kündigungstermine und Kündigungsmodalitäten der einzelnen Trainingsgruppen sind im Anhang Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten. |
| <i>Ausschluss</i> | 8 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber 3star cats nicht nachkommen oder 3star cats Schaden zufügen, können durch den Vorstand oder die Generalversammlung ausgeschlossen werden. |
| <i>Rechte</i> | 9 | Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Nachwuchsmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: |

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen

Pflichten

- 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des 3star cats zu wahren, die Statuten und die Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, sofern sie nicht vom Mitgliederbeitrag befreit sind. Ebenfalls sind alle Mitglieder verpflichtet, den Verein gemäss den Regelungen im Helferkonzept zu unterstützen, sofern sie nicht von Helferdiensten befreit sind.

Art. 4 Finanzierung, Haftung*Finanzierung*

- 1 3star cats finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Beiträge öffentliche Hand
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Haftung

- 3 Für die Verbindlichkeiten des 3star cats haftet gemäss Art. 75a ZGB einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von 3star cats ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.

Versicherungen

- 4 3star cats haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt 3star cats über eine Vereinsversicherung.

Art. 5 Geschäftsjahr*Geschäftsjahr*

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6 Organe*Organe*

- 1 Die Organe von 3star cats sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren

Art. 7	Generalversammlung	
<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	1	Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des 3star cats. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
<i>Einberufung</i>	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstands• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Jahresbudgets• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisoren• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder• Auflösung des Vereins
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Protokoll</i>	6	Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb 30 Tagen nach der Generalversammlung zuzustellen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	7	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht eines Nachwuchsmitglieds unter 18 Jahren darf nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Nachwuchsmitglieder unter 18 Jahren können sich nicht als Kandidat (Vorstand, bzw. Revision) aufstellen lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	8	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt bei Sachgeschäften der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
<i>Versammlungs-führung</i>	9	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte, Anträge aus Versammlung 10 Auf alle Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 11 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Art. 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von 3star cats. Er vertritt 3star cats nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- zwei bis sechs weiteren Mitgliedern

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung. Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der Vize-Präsident bis zur nächsten Generalversammlung dessen Funktionen.

Konstituierung 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Beschlussfassung 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident, anwesend ist.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten, zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand beratende Personen beziehen oder Kommissionen einsetzen.

Aufgaben und Kompetenzen 6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung von 3star cats gemäss diesen Statuten
- Festlegung der Organisationsstruktur von 3star cats und seiner Arbeitsbereiche
- Führung der Vereinsrechnung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der kurz-, mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Bestellung von Kommissionen und Beizug von beratenden Personen und Institutionen

- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auswahl bzw. Anstellung von Trainern, Leitern und Betreuern
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Sportvereinen, Sportverbänden, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ von 3star cats zugewiesen sind

<i>Zeichnungsberechtigung</i>	7	Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift.
<i>Finanzkompetenz</i>	8	Der Vorstand kann pro Geschäftsjahr, über das Budget hinaus Ausgaben bis maximal CHF 3'000.-- (dreitausend) beschliessen. Diese Ausgaben sind als effektive Mehrausgaben netto zu verstehen, d.h. die Differenz aus nicht budgetierten Einnahmen abzüglich nicht budgetierten, bzw. höheren Ausgaben.
<i>Aufgaben des Präsidenten</i>	9	<p>Der Präsident ist der verantwortliche Leiter von 3star cats.</p> <p>In seine Zuständigkeit fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung Generalversammlung und Vorstandssitzungen • Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung • Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung • Vertretung von 3star cats nach aussen <p>Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten vertreten. Der Präsident kann Mitglieder des Vorstands mit der Vertretung des Vereines nach aussen betrauen.</p>

Art. 9

Revisoren

<i>Revisoren</i>	1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
<i>Aufgaben</i>	2	Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.
<i>Amtszeit</i>	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Kommissionen

<i>Einsetzung, Aufgaben</i>	1	Zur Behandlung von Spezialthemen kann der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt ihre Besetzung und definiert ihre Aufgaben und Kompetenzen.
<i>Berichterstattung</i>	2	Der Vorsitzende einer Kommission orientiert den Vorstand mittels Sitzungsprotokoll und bei Bedarf durch weitere Massnahmen über die Tätigkeit. Er erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 11 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von 3star cats bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist entweder einem Nachfolgeverein mit gleichem (bzw. ähnlichen) Vereinszweck oder einem Nachwuchsprojekt im Triathlon zuzuweisen. Darüber bestimmt die Generalversammlung beim Beschluss über die Auflösung und Liquidation mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Statutenänderungen

- Statutenänderungen* 1 Der Beschluss über Statutenänderungen (Teil- oder Gesamtrevision) bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten* 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung des Vereins «3star cats wallisellen» vom 10. März 2023 genehmigt und treten rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wallisellen, 10. März 2023

3star cats wallisellen (3star cats)

Benjamin Klante
Präsident

Leonardo Gambini
Vize-Präsident

Anhänge

- Anhang 1 - Mitgliederbeiträge 3star cats wallisellen (3star cats)
- Anhang 2 - Ethik-Charta von Swiss Olympic
- Anhang 3 - «Sport rauchfrei» des Präventionsprogramms «cool and clean»